

**Eisenbahnsportverein Lok Berlin – Schöneeweide e.V.**



# **Satzung**

**Fassung vom 15. April 2010**

# **Satzung des Eisenbahnsportvereins Lok Berlin - Schöneeweide e.V.**

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 21.Juni 1990 gegründet und trägt den Namen

"Eisenbahnsportverein Lok Berlin - Schöneeweide e.V."  
(ESV Lok Schöneeweide)

Er tritt die Rechtsnachfolge der am 10.März 1951 gegründeten  
Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Berlin-Schöneeweide (BSG Lok  
Schöneeweide) an.

Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin und des Verbandes  
Deutscher Eisenbahner-Sportvereine. Er strebt die Mitgliedschaft in den  
Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein  
betrieben werden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und  
zwar durch Ausübung des Sportes.
- (2) Um seine Zwecke zu verwirklichen stellt sich der Verein insbesondere folgende  
Aufgaben:
- Förderung des Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsportes
  - Gewährleistung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes in allen  
Altersgruppen sowie die Wettkampfteilnahme in den Sportarten, in denen sich  
Mannschaften und Einzelsportler beteiligen wollen und dürfen (z.B. Ballspiele,  
Radsport, Orientierungslauf, Kegeln, Schwimmen, Sportschießen).
  - Förderung der regelmäßigen sportlichen Betätigung der Eisenbahner und ihrer  
- Angehörigen
  - Förderung des Kinder- und Jugendsports
  - Gewinnung von Sportlern und Interessenten als Übungsleiter, Kampf- und  
- Schiedsrichter, Jugendbetreuer und anderen ehrenamtlichen Funktionären  
sowie die Förderung ihrer Qualifizierung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Für Tätigkeiten  
im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage  
angemessene Entschädigungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch  
Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller  
Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz  
weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

### § 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart oder nicht sportartbezogene Bewegungsangebote kann eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Neubildung bzw. die Aufhebung einer Abteilung ist schriftlich beim Vorstand des Vereines zu beantragen. Die Zustimmung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst, ohne dass das Gesamtinteresse des Vereines davon beeinträchtigt wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

Der Abteilungsvorstand hat demzufolge mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenwart/in zu bestehen.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
  - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern,
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Abteilungsvorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an den Vorstand des Vereines durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand der Abteilung gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand der Abteilung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des

Abteilungsvorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Empfanges. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Entscheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung der Abteilung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Empfang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung der Abteilung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen, die gegenüber dem Verein bis zum Datum des Austritts entstanden sind, bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) die Wahrnehmung ihrer auf den Sportbetrieb bezogenen Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
  - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen teilzunehmen,
  - c) über das Vereinsleben informiert zu werden.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
  - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
  - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
  - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten
- (3) Die Abteilungen haben das Recht auf materielle und finanzielle Förderung.

## § 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Abteilungsvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
  - c) Verbot der Ausübungen von Funktionen
  - d) Ausschluss
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer
- d) der Beschwerdeausschuss

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung  
Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festlegungen zu Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g) Satzungsänderung,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
  - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechend schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) Der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Sie kann auch per Brief, E-Mail oder andere Kommunikationsmittel erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 bis höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagessordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Änderungen an der Satzung erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied,
  - b) vom Vorstand,
  - c) von den Vorständen der Abteilungen und der Kommissionen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle erwachsenen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder und Gäste, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## § 11 Der Vorstand

- (1) Durch die Mitglieder des Vorstandes sind folgende Funktionen zu besetzen:
  1. Vorsitzende
  2. Vorsitzende
  - KassenwartEmpfohlen wird die Besetzung folgender Funktionen:  
Sportwart  
Jugendwart  
Pressewart  
Rechtswart  
Kulturwart  
Seniorenwart  
Frauenwart  
Lehrwart  
Weiter zählen Beisitzer als Vertreter der Abteilungen zum Vorstand
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  1. der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Übernahme der Geschäfte des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

## § 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Abteilungsvorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die

Ernennung zu Ehrenmitgliedern und die Aberkennung dieser Ehrung erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

- (2) Die Ernennung erfolgt anlässlich der planmäßigen Mitgliederversammlung.

### § 13 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus zwei wahlberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

### § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vereinsvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstandes.

### § 15 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Entscheidung über die Höhe des Grundbeitrages fällt die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung der Abteilungen abteilungsspezifische Beitragszuschläge festlegen.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

### § 16 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol, das aus einem unten abgerundeten Rechteck mit dem Vereinsnamen

"ESV Lok Schönevide"

besteht. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

### § 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine e.V., der es unmittelbar und ausschließlich in einem gemeinnützigen Berliner Eisenbahnersportverein zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabeordnung zu verwenden hat.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 21.6.1990 errichtet und am 15.10.1991 mit Veränderungen beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 16.06.1992 in Kraft.

Am 24.3.2004 wurden erstmals Veränderungen seit der Inkraftsetzung beschlossen . Weitere Veränderungen gab es am 16.03.2006 und am 3.4.2008.

Die vorliegende Fassung beschloss die Mitgliederversammlung am 15.04.2010.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter Nummer 12325 Nz